



Beatrix Zurek
Gesundheitsreferentin

Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
17 - Obergiesing-Fasangarten
Frau Dullinger-Oßwald

11.03.2022

Einrichtung von Corona-Teststationen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03500 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten - vom 18.01.2022

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 17: „Aufgrund der derzeit vermehrten Einrichtung von Corona-Teststationen unterschiedlicher Betreiber fordert der BA 17 das Gesundheitsreferat auf, diese besser zu kontrollieren, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

Weiterhin sollte der Bedarf in den Stadtbezirken regelmäßig ermittelt werden. Es erscheint nicht zielführend, wenn an einem Standort (z. B. am Giesinger Bahnhof) zwei Teststationen auf engem Raum entstehen, während andere Teile des Stadtbezirkes weitgehend ohne einen schnellen Zugang zu einer Teststation verbleiben. Auch ein Übermaß an Angeboten im Stadtbezirk sieht der BA 17 kritisch. Hier könnte die Qualität der Tests aufgrund des hohen Konkurrenzdrucks leiden.

Derzeit entstehen vor allem Testzentren in Containern oder Zelten. Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Voraussetzungen gelten grundsätzlich für die Einrichtung von Corona-Teststationen?

- Welche räumlichen und hygienischen Voraussetzungen müssen vorliegen und wird die Einhaltung geprüft?
- Wie viele Teststationen werden im 17. Stadtbezirk benötigt?“

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Welche Voraussetzungen gelten grundsätzlich für die Einrichtung von Corona-Teststationen?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Betrieb von Teststationen keinen speziellen rechtlichen Anforderungen unterliegt. Insbesondere existiert kein Genehmigungsvorbehalt für den Teststellenbetrieb, der der Prüfung des Gesundheitsreferats unterliegen würde. Vielmehr berührt der Betrieb einer Teststation eine Vielzahl verschiedener Rechtsgebiete, die die Zuständigkeit und Prüfung verschiedener Behörden, nicht nur des Gesundheitsreferats, umfasst.

Im Zusammenhang mit Teststationen nimmt das Gesundheitsreferat lediglich Beauftragungen Dritter als weitere Leistungserbringer für Schnelltests („Bürgertestungen“) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 i.V.m § 4a Coronavirus-Testverordnung (TestV) vor. Einzige Rechtsfolge dieser Beauftragung ist, dass Teststellenbetreiber die durchgeführten Schnelltests gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) abrechnen und deshalb den Bürger*innen kostenlos anbieten können. Diese Beauftragung stellt insbesondere keine „Betriebsgenehmigung“ dar. Ein zivilrechtliches oder öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht an Flächen oder Räumlichkeiten ist mit der Beauftragung ebenfalls nicht verbunden und gehört auch nicht zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Beauftragung, § 6 Abs. 2 TestV (hierzu unten).

Ob eine Teststation unter der gewünschten Adresse den Betrieb aufnehmen kann, ist damit eine Frage zivilrechtlichen Miet- bzw. Pachtrechts, falls die Fläche bzw. die Räumlichkeiten in Privateigentum stehen oder ggfs. eine Frage öffentlich-rechtlichen Straßen- und Wegerechts, sofern die Teststation auf öffentlichem Grund betrieben werden soll. Die hiermit verbundenen Anforderungen werden durch das Gesundheitsreferat nicht geprüft. Zuständige Ansprechpartner sind je nach Fallgestaltung das Mobilitätsreferat, das Kreisverwaltungsreferat, ggfs. auch das Kommunalreferat.

Von dieser Beauftragung geht in rechtlicher Hinsicht im Übrigen keinerlei Wechselwirkung auf die genannten Rechtsbereiche aus, sodass die Beauftragung des Gesundheitsreferats die Prüfung anderer Referate nicht vorab bindet. Dementsprechend steht das Gesundheitsreferat für den faktischen Betrieb der Teststationen rechtlich auch nicht besonders in der Pflicht.

Die folgenden Ausführungen verstehen sich deshalb unter der Prämisse, dass es um die Voraussetzungen der Beauftragung weiterer Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV geht.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TestV können weitere Leistungserbringer als Anbieter für Bürgertestungen beauftragt werden, wenn sie unter Einhaltung der

infektionsschutzrechtlichen, medizinerproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 TestV gewährleisten (Abs. 2 Nr. 1), die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen sowie einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs oder einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht unterliegen (Abs. 2 Nr. 2) und Gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen (Abs. 2 Nr. 3).

Weitere Voraussetzungen sind in der Verordnung nicht vorgesehen. Insbesondere gibt es auch keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Teststellen oder einschränkende Voraussetzungen bezüglich des Standorts, sofern die einschlägigen Hygienestandards dort einhaltbar sind. Rechtlich nicht möglich ist es, Teststellenbetreiber dazu zu verpflichten, ihre Teststation an einem anderen als dem beantragten zu verlegen. Im Rahmen der Entscheidung ist nach Auffassung des zuständigen Fachbereichs lediglich möglich, die Beauftragung aufgrund eines bereits vorher bestehenden ausreichenden Testangebots abzulehnen. Hiervon macht der zuständige Fachbereich des Gesundheitsreferats auch Gebrauch.

2. Welche räumlichen und hygienischen Voraussetzungen müssen vorliegen und wird die Einhaltung geprüft?

Die räumlichen und hygienischen Voraussetzungen richten sich grundsätzlich nach dem *„Bayerischen Musterhygieneplan für den Betrieb von Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2-PoC-Antigen-Schnelltests durch die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV beauftragten weiteren Leistungserbringer für Testungen nach § 4a TestV“* in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Vorgaben des Musterhygieneplans enthalten jedoch keine Einschränkung dahingehend, dass Zelte oder mobile Raumeinheiten (Container) nicht als Teststationen genutzt werden könnten, solange die sonstigen Vorgaben z.B. hinsichtlich genügender Abstandsflächen eingehalten werden. Es ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

Interessenten müssen vor einer Beauftragung insbesondere durch die Vorlage eines Hygienekonzepts sowie einer Skizze der Teststelle bzw. zum Testbetrieb nachweisen, dass die Voraussetzungen eingehalten sind. Die vorgelegten Unterlagen werden vom zuständigen Fachbereich im Gesundheitsreferat intensiv geprüft, ggf. unter Forderung von Nachbesserungen oder mit der Folge, dass die begehrte Beauftragung abgelehnt wird.

Die Teststationen werden regelmäßig stichprobenartig oder auf Grundlage einer Beschwerde durch das Gesundheitsreferat kontrolliert. Wöchentlich werden ca. 10 – 15 Teststationen kontrolliert. Ein besonderes Augenmerk erfahren die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 TestV genannten Anforderungen an Infektionshygiene und Arbeitsschutz.

Auch im Rahmen einer Kontrolle ist es rechtlich nicht möglich, Teststellenbetreiber dazu zu verpflichten, ihre Teststation aufgrund eines gestiegenen örtlichen Angebots zu verlagern. Ein erkennbarer Zusammenhang zur Qualität der Tests besteht hierdurch nicht.

3. Wie viele Teststationen werden im 17. Stadtbezirk benötigt?

Wie geschildert, enthält die TestV keine Vorgabe, wie viele Teststationen an einem bestimmten Ort notwendig sind. Das Gesundheitsreferat als beauftragende Stelle im Sinne der TestV hat zwar einen Beurteilungsspielraum insoweit, ob die Beauftragung eines Leistungserbringers an

einem bestimmten Standort erfolgen sollte oder nicht. Konkrete Zahlenvorgaben können jedoch nicht gemacht werden. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen, dass beispielsweise auch in Apotheken oder Arztpraxen getestet wird, diese dem Gesundheitsreferat gegenüber jedoch keine Angaben zum Testbetrieb machen und hierzu auch nicht verpflichtet sind.

Die Ausstattung von München ist mit insgesamt mehr als 300 Stationen gut, auch wenn diese nicht gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Der zuständige Fachbereich achtet deshalb darauf, Beauftragungen in weniger stark frequentierten Regionen priorisiert vorzunehmen, sofern entsprechende Anträge gestellt werden. Wie bereits erwähnt, wird ebenso berücksichtigt, wie viele Teststationen es in der unmittelbaren Nähe bereits gibt. Gerade bei größeren Plätzen ist es aber durchaus möglich und auch Praxis, dass mehrere Teststationen gleichzeitig betrieben werden.

Die beauftragten Teststationen können im Internet auf der Seite www.testen-muenchen.de eingesehen werden.

Der Antrag 20-26/ B03500 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten vom 18.01.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin